

Kanton Solothurn

Gemeinde Balsthal



Renaturierung Galtenbächli

Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Situation 1 : 500

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Biberist	geprüft:	genehmigt:
						Datum: 27.11.2001		
						gezeichnet: rf	Plan Nr.	
						Grösse: 30 / 84		
						Rolle Nr.:		
						CAD-File: T:\balsthal\7624\7624_3.dgn		
						gedruckt: 11-APR-2003 14:15	user: rfr	

BSB+Partner
Ingenieure und Planer

Solothurn
Biberist
Oensingen
Grenchen
Olten
Balsthal
Bern
Langnau
Niederbipp

Tel.: 032/671 22 22
Tel.: 062/388 38 38
Tel.: 032/654 59 30

Fax: 032/671 22 00
Fax: 062/388 38 00
Fax: 032/654 59 31

BSB+

Sonderbauvorschriften Renaturierung Galtenbächli

§ 1 Zweck

Mit der Renaturierung des Galtenbächlis wird ein naturnaher Bach mit Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Balsthal und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 4 Renaturierung Galtenbächli

1. Gestaltung

Im Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu gestalteten Flächen festgelegt. Es wird bei der Gestaltung auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung des Baches erlaubt.

2. Erschliessung, Begehrbarkeit

Die Begehrbarkeit der Bachufer ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung.

3. Bepflanzung

Die Ufer des Galtenbächlis werden abschnittsweise bepflanzt, um die Wasserfläche zu beschatten (Verkrautung zu minimieren). Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern. Die Bepflanzung ist im Gestaltungsplan richtungsweisend dargestellt.

4. Nutzung

Im Uferbereich sind Unterhalts- und Pflegemassnahmen nur zur Erhaltung des naturnahen Baches zugelassen. Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen nicht im Uferbereich erstellt werden.

§ 5 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom "Gestaltungsplan Renaturierung Galtenbächli" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 6 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.



Legende

- Geltungsbereich Gestaltungsplan
- Gerinne Galtenbächli
- Uferbereich Galtenbächli (15 - 20m breit)
- Galtenbächli eingedolt
- Bepflanzung (richtungsweisend)

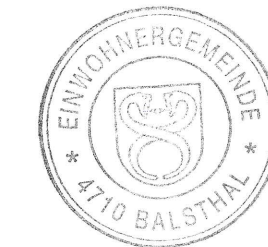
Vorprüfung anlässlich einer Besprechung vom 13. Dezember 2002 mit Vertretern des Amtes für Raumplanung und des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn.

Öffentliche Auflage vom 23. Januar 2003 bis 21. Februar 2003

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Balsthal

Balsthal, 13. März 2003

Der Gemeindepräsident
Willy Hafner



Der Gemeindeschreiber
Urs Walser

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
gemäss RRB Nr. 1118 vom 24. Juni 2003



Der Staatsschreiber